

kpmg

Bericht
über die Prüfung der
Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung
des
Niederösterreichischen Fremdenverkehrsförderungsfonds
zum **31. Dezember 2002**
St. Pölten

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Durchführung	1
2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen.....	3
3. Prüfungsvermerk	4
4. Rechtliche Verhältnisse	5
4.1. Rechtsgrundlage des Fonds	5
4.2. Vertretung und Geschäftsführung des Fonds	5
4.3. Rechtliche Besonderheiten des Fonds	6
4.4. Das Kuratorium für den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds	7
4.5. Tätigkeit des Fonds auf Grund von Richtlinien	7
4.6. Richtlinien zur Vergabe von Mittel aus dem Fremdenverkehrsförderungsfonds	8
5. Rechnungswesen	9
5.1. Vorbemerkung	9
5.2. Unterlagen	9
6. Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2002	10
6.1. Aktivseite.....	10
6.2. Passivseite	11
7. Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2002	12
8. Erläuterungen zur Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2002	13
8.1. Aktiva	13
8.2. Passiva	17
9. Erläuterungen zur Jahreserfolgsrechnung 2002.....	21
9.1. Erträge	21
9.2. Aufwendungen.....	22

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	I

1. Auftrag und Durchführung

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, vertreten durch Herrn vortragenden Hofrat Dr. Walter Gamauf, erteilte uns schriftlich den **Auftrag**, die Jahresbestands- und Jahreserfolgsrechnung des

Niederösterreichischen Fremdenverkehrsförderungsfonds, St. Pölten

für das Jahr 2002 zu **prüfen**.

Der Auftrag erfolgte im Vollzug des Landtagsbeschlusses vom 7. Juni 1990, der die Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen von Fonds im Bereich des Landes durch beeidete Wirtschaftsprüfer vorsieht.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** von April bis Juni 2003 (mit Unterbrechungen) in den Büroräumen der zuständigen Abteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung WST 3, 3100 Sankt Pölten, Landhausplatz 1, Haus Nr. 14, 1. Stock und der Abteilung für Verwaltungsdarlehen der Landes-Hypothekenbank Niederösterreich, 1010 Wien, Wipplingerstrasse 2, durch.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Walter Reiffenstuhl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

An **Prüfungsunterlagen** standen zur Verfügung:

- a) der Rechnungsabschluss 2002 des NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds in der Fassung des EDV-Ausdruckes vom 28. Februar 2003,
- b) die Bankauszüge und Zahlungsbelege des Fonds,
- c) die Sollstandslisten und summarischen Iststandslisten der Landes-Hypothekenbank NÖ über die aushaftenden Darlehen des Fonds,

- d) die Kredit- und Darlehensverträge,
- e) die Förderungsakte, soweit sie für die Prüfung angefordert wurden,
- f) die Ausdrücke der nach dem System "WIFFOS" verarbeiteten Förderungsaktionen.

Die **Überleitung** der aus dem kameralistischen System generierten Salden in eine doppische Darstellung sowie die Zusammenfassung in die Jahresbestandsrechnung und Jahreserfolgsrechnung wurde durch uns **ergänzt**.

Die von uns benötigten zusätzlichen **Aufklärungen** und **Nachweise** wurden für den Fonds von Herrn vortr. Hofrat Dr. Walter Gamauf, Herrn Mag. Georg Bartmann und Frau Andrea Köck erteilt. Für die zuständige Dienststelle der Landesbuchhaltung haben Frau Rechnungsrat Erika Derfler sowie Herr Fischer Auskunft gegeben. In der Landes-Hypothekenbank NÖ war Herr Prok. Karl Stich die Auskunftsperson. Darüber hinaus stand Frau Fachinspektor Elisabeth Fischer für Auskünfte und Erklärungen zu Verfügung.

Grundlage für unsere Prüfung sind die mit dem Auftraggeber vereinbarten, von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "**Allgemeinen Auftragsbedingungen**" (Beilage). Diese gelten nicht nur zwischen dem Auftraggeber und dem Prüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen wurden in unseren **Arbeitspapieren** festgehalten.

Herr vortr. Hofrat Dr. Walter Gamauf bestätigte uns die **Vollständigkeit** des Rechnungsabschlusses schriftlich.

2. Art und Umfang der Prüfungshandlungen

Bei unserer Prüfung wendeten wir sinngemäß die in Österreich berufsüblichen **Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen** an; die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Prüfung erfolgte im berufsüblichen Umfang und unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds (LGBI 7300-0 vom 6. Dezember 1984 idF. der 1. Novelle LGBI 7300-1 vom 9. Dezember 1985).

Prüfungsschwerpunkte bildeten folgende Posten:

- a) die ausstehenden Darlehen,
- b) die Geldkonten,
- c) die Verbindlichkeiten, die sich aus Förderungszusagen in Zukunft ergeben,
- d) die Verbindlichkeiten des Fonds aus der Aufnahme von Fremdmittel,
- e) die Rückstellungen.

Diese Posten wurden in umfangreichen **Stichproben** geprüft. Diejenigen Darlehen, bei denen die Einbringlichkeit gefährdet erschien, wurden vollständig geprüft.

Der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund und der Wirtschaftskammer NÖ aus der gemeinsamen Kreditaktion wurde durch Bestätigungen nachgewiesen.

3. Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung ergab, dass das Rechnungswesen und der daraus entwickelte Rechnungsabschluss den Vorschriften über die Aufzeichnungspflichten des Fonds entsprechen.

Tatsachen, die Verstöße der Geschäftsführung gegen Gesetz oder Geschäftsordnung erkennen lassen, wurden nicht festgestellt.

Nach Abschluss unserer Prüfung erteilen wir dem Rechnungsabschluss **zum 31. Dezember 2002** des

Niederösterreichischen Fremdenverkehrsförderungsfonds, St. Pölten,

folgenden **Prüfungsvermerk**:

„Die Buchführung und der Rechnungsabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Zielsetzung und den Aufgaben des Fonds. Der Rechnungsabschluss vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens und Finanzlage des Fonds.“

St. Pölten, 30. Mai 2003

KPMG Niederösterreich GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstühl
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Mag. Gottfried Schellmann
Steuerberater

4. Rechtliche Verhältnisse

4.1. Rechtsgrundlage des Fonds

Der NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds wurde durch Landesgesetz per 1. Jänner 1985 errichtet (LGBl 7300-0 idF. 7300-1). Auf Grund gesetzlicher Anordnung wurden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Aktiva und Passiva des bis dahin bestehenden Fremdenverkehrsförderungsfonds und des Wirtschaftsförderungsfonds als unselbständige Fonds (zum Begriff: vgl. *Stolzlechner*, Öffentliche Fonds, S. 186 f.), die dem Bereich des Fremdenverkehrs zuzuordnen waren, auf den neu errichteten Fonds übertragen. Der Gesetzgeber stattete den Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit aus. Der Fonds ist somit ein öffentlicher Fonds, da seine Errichtung auf Gesetz beruht.

4.2. Vertretung und Geschäftsführung des Fonds

Der Fonds wird von der NÖ Landesregierung verwaltet (§ 6 Abs. 1 leg. cit.). Die Vertretung des Fonds obliegt dem für die Angelegenheiten des Fremdenverkehrs zuständigen Mitglied der Landesregierung. Dem ressortzuständigen Landesrat obliegt auch die rechtsverbindliche Zeichnung für den Fonds. Darüber hinaus ist die Bevollmächtigung von Bediensteten jener Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, die die Geschäfte des Fonds führt, zulässig.

Die Geschäftsführung des Fonds obliegt der Abteilung für Fremdenverkehrsangelegenheiten des Amtes der NÖ Landesregierung. Zur Durchführung der Geschäftsführung wurde von der Landesregierung über Auftrag des Landesgesetzgebers eine Geschäftsordnung erlassen.

Im Berichtsjahr übten folgende Personen die Vertretung bzw. die Geschäftsführung für den Fonds aus:

- a) zuständiges Mitglied der NÖ Landesregierung:

Herr Landesrat Kommerzialrat Ernest Gabmann

- b) als Abteilungsleiter der zuständigen Abteilung für Wirtschaftsförderung und Wirtschaftspolitik des Amtes der NÖ Landesregierung:

Herr vortr. Hofrat Dr. Walter Gamauf

- c) Herr vortr. Hofrat Dr. Walter Gamauf, Herr Ing. Hans Gneihs, Herr Christoph Madl sowie Herr Mag. Georg Bartmann waren im Berichtszeitraum durch Bevollmächtigung vertretungsbefugt.

4.3. Rechtliche Besonderheiten des Fonds

Der NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds ist eine juristische Person. Er unterscheidet sich von den Stiftungen dadurch, dass zur Erfüllung des Fondszwecks nicht nur die Früchte (= Zinsen aus der Veranlagung der Fondsmittel), sondern auch das Fondsvermögen selbst herangezogen werden kann (vgl. *Stolzlechner Öffentliche Fonds*, S. 16f ff). Grundsätzlich kann der Fonds seine Mittel zur Gänze für die Zweckerfüllung verbrauchen. Es müssen jedoch die Grenzen der allgemeinen Regeln über die juristischen Personen beachtet werden.

Fonds unterliegen ebenfalls den Regeln des Insolvenzrechts und haben die erhöhte Konkursanmeldungspflicht für juristische Personen zu beachten (§ 67 KO). Folglich war im Rahmen der Prüfung der Entwicklung der Verpflichtungen aus bereits gegebenen Förderungszusagen besonderes Augenmerk zu schenken.

Das Gesetz über die Errichtung des Fonds sieht keinen Anspruch des Fonds gegenüber dem Land vor, der das Land verpflichten würde, eingegangene Verbindlichkeiten abzudecken. Auch aus diesem Grund ist der Entwicklung der Verpflichtungen des Fonds besondere Beachtung zu schenken.

4.4. Das Kuratorium für den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds

Das Gesetz sieht vor, dass bestimmte Angelegenheiten des Fonds dem Kuratorium für den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds zur Beratung vorzulegen sind. Diese Angelegenheiten betreffen die Beratung

- der Richtlinien der über den Fonds abgewickelten Förderungsaktionen,
- bei der Aufnahme von Fremdmittel des Fonds,
- des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- des Berichtes an den Landtag.

Diese Angelegenheiten sind vor der Beschlussfassung durch die vertretungsbefugten, verwaltungs- und geschäftsführenden Organe dem Kuratorium zur Beratung vorzulegen.

Das Organisationsrecht des Kuratoriums ist sowohl durch das Gesetz als auch durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

Das Kuratorium zählt so viele Mitglieder wie jeweils Mitglieder für die Ausschüsse des Landtages vorgesehen sind und je einen Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ. Zusätzlich besteht das Kuratorium noch aus je einem Vertreter der Interessensvertretungen der Gemeinden gemäss § 96 der NÖ Gemeindeordnung 1973. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

4.5. Tätigkeit des Fonds auf Grund von Richtlinien

Der NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds hat die Aufgabe, zinsenlose und zinsbegünstigte Darlehen oder Kredite, Beiträge, Zinsenzuschüsse und Zinsendienste zu vergeben. Die Vergabe der Förderungen wird durch Richtlinien, die von der NÖ Landesregierung zu erlassen sind, geregelt.

Förderungen, die das in den Richtlinien festgelegte Höchstausmaß überschreiten, bedürfen eines Beschlusses der NÖ Landesregierung.

4.6. Richtlinien zur Vergabe von Mittel aus dem Fremdenverkehrsförderungsfonds

Vom Fonds werden im Berichtszeitraum folgende Förderungsaktionen im Rahmen von Richtlinien abgewickelt:

- Aktion "Energiesparende Maßnahmen im Fremdenverkehr"
- Aktion "Schöneres Gasthaus NÖ"
- Zinsenbegünstigtes Darlehen aus der Wirtschaftshilfeaktion des Landes NÖ
- Anschlussförderung des Landes NÖ zur Jungunternehmerförderungsaktion der BÜRGES
- Fremdenverkehrs-Regionalförderung des Landes NÖ
- Sonderfälle im Fremdenverkehr
- Anschlussförderung des Landes NÖ zur BÜRGES-Gewerbestrukturverbesserungsaktion
- Gemeinsame Kreditaktion
- Existenzgründungsaktion der Wirtschaftskammer NÖ und des Landes NÖ
- Gemeinsame Regionalförderung Bund – Land NÖ
- NÖBEG Beteiligungsmodell
- NÖ F.I.T. 2006 TOP
- NÖ F.I.T. 2001 TOP
- NÖ F.I.T. 2001 INFRA
- NÖ F.I.T. 2001 STANDARD
- NÖ F.I.T. 2006 STANDARD
- NÖ F.I.T. 2001 PRIVAT
- NÖ F.I.T. 2001 PROFIL
- NÖ F.I.T. 2006 PROFIL
- NÖ F.I.T. 2006 PRIVAT
- NÖ F.I.T. 2006 INFRA

5. Rechnungswesen

5.1. Vorbemerkung

Das Gesetz über die Errichtung des Fonds trifft keine Regelungen über den Umfang und die Gliederung des Rechnungswesens. Der Begriff des Rechnungsabschlusses in § 7 leg. cit. wird vom Gesetzgeber vorausgesetzt und kann nur soweit ausgelegt werden, dass für den Rechnungsabschluss die vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung des Landes NÖ (VVZO) vom 19. Dezember 1980 Anwendung findet.

Die VVZO ist voranschlags- und gebarungorientiert. Sie trifft jedoch keine Anweisungen über die Aufstellung einer periodenbereinigten Vermögens- und Erfolgsübersicht.

Die Tatsache, dass auf den Fonds die Normen des Insolvenzrechts Anwendung finden, bewirkt jedoch die zwingende Aufstellung eines Rechnungsabschlusses unter Einschluss einer Vermögensübersicht.

Von der Landesbuchhaltung wurde ein Rechnungsabschluss vorgelegt, der die Buchungsfälle auch nach doppelischen Grundsätzen erfasste.

5.2. Unterlagen

Als Unterlagen wurden uns von Seiten des Fonds zur Verfügung gestellt:

- der Rechnungsabschluss 2002
- der Schriftverkehr des Fonds
- die Belege und Förderungsakte
- die EDV-Auswertungen (Darlehenslisten, Zuschusslisten)
- die EDV-Auswertungen aus dem Verarbeitungsprogramm WIFFOS.

6. Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2002

6.1. Aktivseite

	31.12.2002 EUR	31.12.2001 EUR
I. Vermögen		
1. Guthaben bei Kreditinstituten	4.863.239,50	3.073.997,29
2. Forderungen aus Darlehen	11.494.804,11	13.463.873,47
3. Sonstige Forderungen		
a) Forderungen aus der EU Kofinanzierung	631.194,03	875.265,73
b) Förderungsvorauszahlungen 2003	49.172,00	11.017,27
c) Refinanzierungszinsen NÖBEG Beteiligungsmodell	191.990,49	108.659,41
d) Landesbeitrag 2002 - Restbetrag	1.398.690,68	0,00
	<u>2.271.047,20</u>	<u>994.942,41</u>
	18.629.090,81	17.532.813,17
II. Wertberichtigungen zum Stammvermögen aus zukünftigen Verpflichtungen		
1. aus Zinsenzuschüssen	841.993,55	1.068.363,34
2. aus Prämien und sonstigen Zuschüssen	328.272,47	448.172,50
3. aus Zinsenzuschüssen "NÖBEG Beteiligungsmodell"	1.478.379,00	1.087.415,69
4. aus rückstellungsähnlichen Verpflichtungen	6.678.245,57	4.007.657,35
	<u>9.326.890,59</u>	<u>6.611.608,88</u>
	27.955.981,40	24.144.422,05

6.2. Passivseite

	31.12.2002 EUR	31.12.2001 EUR
<i>I. Stammvermögen</i>	<i>17.424.625,44</i>	<i>16.144.848,65</i>
<i>II. Wertberichtigung zu Posten des Vermögens</i>	<i>547.540,00</i>	<i>547.539,98</i>
<i>III. Verbindlichkeiten</i>		
1. aus Darlehen	163.567,71	248.217,03
2. aus Zinsenzuschüssen	841.993,55	1.068.363,34
3. Sonstige		
a) Prämien und sonstige Zuschüsse	328.272,47	448.172,52
b) Zinsenzuschüsse "NÖBEG Beteiligungsmodell"	1.025.184,00	824.863,24
c) Sonstige	478.357,66	561.364,93
	<u>1.831.814,13</u>	<u>1.834.400,69</u>
	<i>2.837.375,39</i>	<i>3.150.981,06</i>
<i>IV. Rückstellungsähnliche Verpflichtungen</i>	<i>6.678.245,57</i>	<i>4.007.657,35</i>
<i>V. Rückstellungen</i>		
1. Zinsenzuschüsse "NÖBEG Beteiligungsmodell"	453.195,00	262.552,45
2. Sonstige	15.000,00	30.842,56
	<u>468.195,00</u>	<u>293.395,01</u>
	<u>27.955.981,40</u>	<u>24.144.422,05</u>

7. Jahreserfolgsrechnung für das Rechnungsjahr 2002

	2002 EUR	2001 EUR
1. Zinserträge	176.959,56	163.576,48
2. Erträge aus der EU-Kofinanzierung	0,00	2.297.945,61
3. Sonstige Erträge	141.016,25	85.532,72
4. Landesbeitrag	6.988.690,68	8.179.480,32
	7.306.666,49	10.726.535,13
5. Rechts- und Beratungsaufwand	15.000,00	14.534,57
6. Zinsaufwand	6.246,73	7.449,66
7. Spesen des Geldverkehrs	5.038,44	7.151,38
8. Öffentliche Abgaben	23.166,51	14.586,77
9. Verwaltungskosten NÖ Landes-Hypothekenbank	25.071,42	28.191,18
10. Leistungen an Beratungsunternehmen	232.388,74	269.243,32
11. Kostenbeitrag NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft	77.964,98	81.745,56
12. Aufwand aus Zinszuschussaktionen	699.710,30	814.090,93
13. Aufwand aus Prämien und Zuschüssen	4.679.434,16	8.617.599,25
14. Aufwand aus Zuschüssen an Gemeinden, Vereine	59.516,06	11.380,57
15. Sonstige Aufwendungen	203.352,36	531.970,39
	6.026.889,70	10.397.943,58
16. Zuwachs zum Stammvermögen 2002	1.279.776,79	328.591,55
	7.306.666,49	10.726.535,13

8. Erläuterungen zur Jahresbestandsrechnung zum 31. Dezember 2002

8.1. Aktiva

I. Vermögen

1. Guthaben bei Kreditinstituten

31. Dezember 2001: 4.863.239,50
(3.073.997,29)

31.12.2002
EUR

Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG

1152 – 980406 (Konto ordinario)	875.466,40
1152 – 998259 (Förderungsaktionskonto)	20.221,90
1152 – 980333 (Förderungsaktionskonto)	31.833,80
1152 – 700209 (Festgeld)	3.645.736,80
1152 – 981534 (Förderungsaktionskonto)	289.980,60
	<u>4.863.239,50</u>

Alle Bankguthaben wurden uns anhand von gleichlautenden Kontoauszügen bzw. Kontoabschlüssen der NÖ Landesbank-Hypothekenbank nachgewiesen.

Die Bankkonten der NÖ Landesbank-Hypothekenbank wurden eingerichtet, um die reibungslose Abwicklung der Förderungsaktionen, getrennt nach Förderungstypen, zu gewährleisten.

Zinsenerträge und Bankspesen wurden in der Jahreserfolgsrechnung gesondert erfasst. Abgrenzungserfordernissen wurde voll entsprochen.

2. Forderungen aus Darlehen

31. Dezember 2001: 11.494.804,11
(13.463.873,47)

	<u>31.12.2002</u> <u>EUR</u>
Investitionsdarlehen NÖ F.I.T. 2006	90.102,96
Investitionsdarlehen unverzinslich	4.850.523,31
Investitionsdarlehen NÖ F.I.T. 2001	6.285.739,80
Investitionsdarlehen verzinslich	268.438,04
	<u><u>11.494.804,11</u></u>

Die unverzinslichen Darlehensforderungen betreffen Investitionsdarlehen an Gemeinden und Vereine. Die Darlehen werden zum Nominale ausgewiesen und nicht abgezinst. Der Verzicht auf Abzinsung gründet sich auf den eigentlichen Fondszweck.

Die Einräumung gering verzinster Darlehen ist unmittelbarer Förderungszweck und schließt eine andere gebotene Alternativveranlagung aus.

3. Sonstige Forderungen

31. Dezember 2001: 2.271.047,20
(994.942,41)

	<u>31.12.2002</u> <u>EUR</u>
Forderungen aus der EU-Kofinanzierung	631.194,03
Förderungsvorauszahlungen 2003	49.172,00
Refinanzierungszinsen NÖBEG Beteiligungsmodell	191.990,49
Landesbeitrag 2002 - Restbetrag	1.398.690,68
	<u><u>2.271.047,20</u></u>

Die Forderung aus der EU-Kofinanzierung über EUR 631.194,03 (Programmplanungsperiode bis 1999) betrifft den Anspruch gegenüber der R 2 für die Ziel 5 b, INTERREG sowie die LEADER Förderung.

**II. Wertberichtigungen zum Stammvermögen
aus zukünftigen Verpflichtungen**

31. Dezember 2001: 9.326.890,59
(6.611.608,88)

Die Wertberichtigung zum Stammvermögen zeigt die Summe aller zukünftigen Verpflichtungen, die auf Grund von Förderungszusagen in den Jahren nach 2002 auszuführen sind. Die Wertberichtigung zum Stammvermögen ist ein Posten eigener Art, der ausdrückt, wieviel aus dem Stammvermögen des Fonds für zukünftige Verpflichtungen vorzusorgen ist.

1. aus Zinsenzuschüssen

31.12.2002
EUR

Gewerbestructur Anschlussförderung	489.787,69
Sicherungsmaßnahmen im Fremdenverkehr	196.961,90
Tourismus Förderungsaktion	63.590,80
Existenzgründungsaktion	54.323,03
Aktion Sonderfälle im Fremdenverkehr	31.179,12
Privatzimmer Förderung	6.151,01
	<u>841.993,55</u>

Die in diesem Posten ausgewiesenen Beträge betreffen Ausgleichsposten zu den unter den Passiva erfassten Verbindlichkeiten aus Zinsen- und Tilgungszuschüssen, die in den folgenden Jahren fällig werden. Die Entwicklung zeigt dasselbe Bild wie die Entwicklung der entsprechenden Passivposten. Dieser Posten ist deshalb als Wertberichtigung zum Stammvermögen auszuweisen, da der Fonds keinen gesetzlichen Anspruch auf Deckung des Abganges gegen das Land Niederösterreich hat.

2. aus Prämien und sonstigen Zuschüssen	31.12.2002 <u>EUR</u>
Gewerbestructur Anschlussförderung	306.852,62
Verstärkte Regionalförderung	14.951,97
Landesbeitrag Vereine	5.523,13
Jungunternehmer Anschlussförderung	944,75
	<u>328.272,47</u>
3. aus Zinsenzuschüssen "NÖBEG-Beteiligungsmodell"	31.12.2002 <u>EUR</u>
Eingegangene Verpflichtungen "NÖBEG Beteiligungsmodell" Verbindlichkeit	1.025.184,00
Voraussichtliche Verpflichtungen "NÖBEG Beteiligungsmodell" Rückstellung	453.195,00
	<u>1.478.379,00</u>
4. aus rückstellungsähnlichen Verpflichtungen	31.12.2002 <u>EUR</u>
NÖ F.I.T. 2006 PROFIL	2.324.677,98
NÖ F.I.T. 2006 TOP	1.826.374,43
NÖ F.I.T. 2001 TOP	844.043,71
NÖ F.I.T. 2006 STANDARD	499.964,54
NÖ F.I.T. 2001 PROFIL	381.675,63
NÖ F.I.T. 2001 INFRA	374.872,15
NÖ F.I.T. 2006 INFRA	221.779,77
NÖ F.I.T. 2006 PRIVAT	78.822,89
NÖ F.I.T. 2001 STANDARD	73.755,66
NÖ F.I.T. 2001 PRIVAT	52.278,81
	<u>6.678.245,57</u>

8.2. Passiva

I. Stammvermögen

31. Dezember 2001: 17.424.625,44
(16.144.848,65)

Entwicklung	<u>EUR</u>
Stand 1.1.2002	16.144.848,65
Zuwachs zum Stammvermögen 2002	<u>1.279.776,79</u>
Stand 31.12.2002	<u>17.424.625,44</u>

Unter Berücksichtigung der verbindlichen Zusagen für verschiedene Förderungsaktionen, die im Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2002 unter dem Posten Wertberichtigung zum Stammvermögen in Höhe von EUR 9.326.890,59 ausgewiesen werden, die eine in Zukunft anfallende Kürzung des Stammvermögens bedeuten, deren Höhe jedoch bereits zum Abschlussstichtag feststeht, stellt sich das Stammvermögen wie folgt dar:

	<u>EUR</u>
Stammvermögen (brutto) zum 31.12.2002	17.424.625,44
abzüglich gebundene Vermögensbestandteile	<u>-9.326.890,59</u>
Stammvermögen (netto) zum 31.12.2002	<u>8.097.734,85</u>

Das sich auf diese Weise ergebende Nettostammvermögen in Höhe von EUR 8.097.734,85 stellt jene Größe dar, die für Förderungsaktionen in den Folgejahren, nach Maßgabe des zeitlichen Eingangs gewährter Darlehen, zur freien Verfügung steht.

II. Wertberichtigung zu Posten des Vermögens		<u>547.540,00</u>
	31. Dezember 2001:	<u>(547.539,98)</u>
		31.12.2002
		<u>EUR</u>
Wertberichtigung "Investitionsdarlehen verzinslich"		527.184,42
Wertberichtigung "Investitionsdarlehen unverzinslich"		<u>20.355,58</u>
		<u>547.540,00</u>

III. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten aus Darlehen		<u>163.567,71</u>
	31. Dezember 2001:	<u>(248.217,03)</u>
		31.12.2002
		<u>EUR</u>
Darlehen aus "Gemeinsamer Kreditaktion"		<u>163.567,71</u>
Bundesanteil und Wirtschaftskammer NÖ		<u>163.567,71</u>

Die in diesem Posten ausgewiesenen Darlehen betreffen die für die "Gemeinsame Kreditaktion" bereitgestellten Mittel des Bundes und der Wirtschaftskammer NÖ.

Der Bundesanteil ist variabel und hängt von der jährlich neuvergebenen Tranche und vom Stand der noch offenen rückzuführenden Beträge ab. Für den Anteil der Wirtschaftskammer NÖ besteht seit 1995 eine Rückzahlungsvereinbarung in jährlich geringem Umfang.

Der Fonds rechnet die Darlehensverbindlichkeiten nicht gegenüber dem Bund sondern gegenüber dem NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds ab.

Ab dem Jahr 2000 wird die "Gemeinsame Kreditaktion" seitens des Bundes bzw. der Wirtschaftskammer Niederösterreich nicht mehr fortgeführt. Die Rückzahlung wird in fünf Jahresraten ab dem Jahr 2001 erfolgen.

2. Verbindlichkeiten aus Zinszuschüssen	<u>841.993,55</u>
31. Dezember 2001:	(1.068.363,34)
Verbindlichkeiten aus Zinszuschüssen	31.12.2002 <u>EUR</u>
Gewerbestructur Anschlussförderung	489.787,69
Sicherungsmaßnahmen im Fremdenverkehr	196.961,90
Tourismus Förderungsaktion	63.590,80
Existenzgründungsaktion	54.323,03
Aktion Sonderfälle im Fremdenverkehr	31.179,12
Privatzimmer Förderung	6.151,01
	<u>841.993,55</u>

Die Verbindlichkeiten ergeben sich aus der Verpflichtung, die der Fonds aus bereits gegebenen Förderungszusagen für die Zukunft eingegangen ist. Die Förderungswerber haben einen zivilrechtlichen Anspruch auf die Einhaltung der Zusage.

3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.831.814,13</u>
31. Dezember 2001:	(1.834.400,69)
	31.12.2002 <u>EUR</u>
Prämien und sonstige Zuschüsse	
Gewerbestructur Anschlussförderung	306.852,62
Verstärkte Regionalförderung	14.951,97
Landesbeitrag Vereine	5.523,13
Jungunternehmer Anschlussförderung	944,75
	<u>328.272,47</u>
Zinszuschüsse NÖBEG Beteiligungsmodell	
Verpflichtungen	1.025.184,00
Sonstige	
Verwaltungskosten NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG 4. Quartal 2002	5.777,63
Verbindlichkeit aus der EU-Kofinanzierung	472.580,03
	<u>478.357,66</u>
	<u>1.831.814,13</u>

Die Verbindlichkeit aus der EU-Kofinanzierung über EUR 472.580,03 (Programmplanungsperiode bis 1999) betrifft die Überzahlung des Anspruchs gegenüber der R 2 für das Ziel 2 Gebiet.

IV. Rückstellungähnliche Verpflichtungen

31. Dezember 2001: 6.678.245,57
(4.007.657,35)

	31.12.2002 EUR
NÖ F.I.T. 2006 PROFIL	2.324.677,98
NÖ F.I.T. 2006 TOP	1.826.374,43
NÖ F.I.T. 2001 TOP	844.043,71
NÖ F.I.T. 2006 STANDARD	499.964,54
NÖ F.I.T. 2001 PROFIL	381.675,63
NÖ F.I.T. 2001 INFRA	374.872,15
NÖ F.I.T. 2006 INFRA	221.779,77
NÖ F.I.T. 2006 PRIVAT	78.822,89
NÖ F.I.T. 2001 STANDARD	73.755,66
NÖ F.I.T. 2001 PRIVAT	52.278,81
	<u>6.678.245,57</u>

Durch Umstellung der Förderungsrichtlinien wird in den Neuaktionen die Bewilligung der Förderung gegeben, wobei die tatsächliche Förderung von der Erfüllung wesentlicher Auflagen abhängt. Erst durch Nachweis dieses förderungsgerechten Verhaltens – Erfüllung der Auflagen – entsteht eine Verbindlichkeit. Daher wurden jene bewilligten Fälle, bei denen noch keine Auflagenerfüllung vorliegt, in diese Sonderposition eingestellt.

V. Rückstellungen

31. Dezember 2001: 468.195,00
(293.395,01)

Die Rückstellungen zeigen in 2002 folgende Entwicklung:

	Stand 1.1.2002	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2002
Zinszuschüsse				
"NÖBEG Beteiligungsmodell"	262.552,45	262.552,45	453.195,00	453.195,00
Rechts- und Beratungskosten	30.842,56	30.842,56	15.000,00	15.000,00
	<u>293.395,01</u>	<u>293.395,01</u>	<u>468.195,00</u>	<u>468.195,00</u>

9. Erläuterungen zur Jahreserfolgsrechnung 2002

9.1. Erträge

1. Zinserträge	2001	<u>176.959,56</u> <u>(163.576,48)</u>
		2002 EUR
Verzinsung Guthaben bei Kreditinstituten		92.666,03
Verzinsung Darlehen		84.293,53
		<u>176.959,56</u>
2. Erträge aus der EU-Kofinanzierung	2001	<u>0,00</u> <u>(2.297.945,61)</u>
3. Sonstige Erträge	2001	<u>141.016,25</u> <u>(85.532,72)</u>
		2002 EUR
Rückersätze		43.681,01
Vergütung NÖ Wirtschaftsförderungs-und Strukturverbesserungsfonds (Eurotopstar)		97.335,24
		<u>141.016,25</u>
4. Landesbeitrag	2001	<u>6.988.690,68</u> <u>(8.179.480,32)</u>

Der ausgewiesene Betrag betrifft zur Gänze den vom Land NÖ erhaltenen Betrag.

9.2. Aufwendungen

5. Rechts- und Beratungsaufwand		15.000,00
	2001	(14.534,57)

6. Zinsaufwand		6.246,73
	2001	(7.449,66)

		2002
		EUR
Zinsaufwand "Gemeinsame Kreditaktion"		
Bundesarlehen		1.653,80
Wirtschaftskammer NÖ		4.592,93
		<u>6.246,73</u>

7. Spesen des Geldverkehrs		5.038,44
	2001	(7.151,38)

8. Öffentliche Abgaben		23.166,51
	2001	(14.586,77)

Der in diesem Posten ausgewiesene Betrag betrifft die Kapitalertragsteuer.

9. Verwaltungskosten NÖ Landesbank-Hypothekenbank AG		25.071,42
	2001	(28.191,18)

Der ausgewiesene Posten erwächst im Rahmen der Verwaltung der Darlehen sowie im Rahmen der Berechnung, Verwaltung, Anweisung und Evidenzhaltung der Zuschüsse durch die NÖ Landesbank-Hypothekenbank.

10. Leistungen an Beratungsunternehmen		232.388,74
	2001	(269.243,32)

Der Fonds zieht für bestimmte Sachfragen externe Berater bei.

11. Kostenbeitrag NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft	<u>77.964,98</u>
2001	(81.745,56)

Der in diesem Posten ausgewiesene Betrag resultiert aus der vertraglichen Verpflichtung der Erstattung eines Kostenbeitrages zur Deckung der Personal- und Verwaltungskosten an die NÖ Kapitalbeteiligungsgesellschaft.

12. Aufwand aus Zinsenzuschussaktionen	<u>699.710,30</u>
2001	(814.090,93)

	<u>2002</u>
	EUR
Gewerbestructur Anschlussförderung	197.843,29
NÖBEG Beteiligungsmodell	183.009,51
Sanierungen	150.604,66
Existenzgründungsaktion	96.729,73
Hausaktion	38.256,59
Aktion Sonderfälle im Fremdenverkehr	23.345,42
Privatzimmerförderung	9.724,89
Schöneres Gasthaus NÖ	150,14
Energieaktion	46,07
	<u>699.710,30</u>

13. Aufwand aus Prämien und Zuschüssen

2001 4.679.434,16
(8.617.599,25)

2002
EUR

NÖ F.I.T. 2006 PROFIL	1.464.339,64
NÖ F.I.T. 2001 PRIVAT	1.297.207,18
NÖ F.I.T. 2006 TOP	691.241,10
NÖ F.I.T. 2006 STANDARD	406.524,58
NÖ F.I.T. 2006 INFRA	237.009,47
NÖ F.I.T. 2001 PROFIL	168.440,34
NÖ F.I.T. 2001 INFRA	157.467,62
NÖ F.I.T. 2001 TOP	76.658,42
NÖ F.I.T. 2006 PRIVAT	70.584,42
NÖ F.I.T. 2001 STANDARD	14.025,81
Gewerbestructur-Regionalförderung und andere	95.935,58
	<u>4.679.434,16</u>

14. Aufwand aus Zuschüssen an Gemeinden, Vereine

2001 59.516,06
(11.380,57)

15. Sonstige Aufwendungen

2001 203.352,36
(531.970,39)

2002
EUR

Aufwand Eurotopstar	203.301,36
Gerichtsgebühren	51,00
	<u>203.352,36</u>

16. Zuwachs zum Stammvermögen 2002

2001 1.279.776,79
(328.591,55)

Der Zuwachs zum Stammvermögen entspricht dem Überschuss des Fonds auf Basis eines doppelten Buchführungssystems.



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002.

Präambel

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in drei Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung, und der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen, zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbeihilfe.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufssüblichen Formularen abgegeben werden.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten. Eine Haftung des Berufsberechtigten dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten über die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänder-Gesetz (WTBG), BGBl I Nr. 58/1999 hinaus auf das Neunfache dieser Mindestversicherungssumme begrenzt.

(3) Gilt für Tätigkeiten § 275 HGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten statt der vorstehenden Absätze die Haftungsnormen des § 275 HGB, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind. In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die anzuwendende Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(5) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(6) Auf Punkt 6 Abs 1 letzter Satz wird verwiesen.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber

ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 5 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß

§ 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut

§ 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertigzustellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) In jedem Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen

Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Berufsberechtigten einen wichtigen Grund darstellen, so hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf den seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil des Honorars.

(3) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Berufsberechtigten keinen wichtigen Grund darstellen, so gilt Abs 2 nur dann, wenn seine bisherigen Leistungen trotz der Kündigung für den Auftraggeber verwertbar sind. Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die

er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.

(5) Der Berufsberechtigte bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und die von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel nach den Vorschriften des Handelsrechtes über die Aufbewahrungspflicht auf.

(6) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern oder anderen in seiner Verfügung befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff HGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom

- Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
 - e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) In jedem Falle der Kündigung ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist bekanntzugeben, welche Werke im Zeitpunkt der Beendigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts Anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten Punkt 1 Abs 2, Punkt 4, Punkt 6, Punkt 7, Punkt 8, Punkt 9, Punkt 14 und Punkt 15 des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit aber auch nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß § 1152 ABGB nach dem angemessenen Entgelt, als das die vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gesammelten allgemeinen Honorargrundsätze angesehen werden.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.